



Satzung der Deutsch-Französischen Gesellschaft Neustadt an der Weinstraße e.V.*)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Neustadt an der Weinstraße e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung und Pflege der deutsch-französischen Beziehungen. Der Verein fördert das Erlernen der französischen Sprache und den Austausch mit Frankreich auf allen Gebieten unter Berücksichtigung des europäischen Verbundes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (1) Pflege der kulturellen und sonstigen Kontakte mit dem Nachbarland in Sprache, Geschichte usw. zur Völkerverständigung
 - (2) Vorträge über französische Literatur, Geschichte, Musik, Malerei und sonstige kulturelle Aspekte in französischer und deutscher Sprache
 - (3) Regelmäßige Konversationskurse auf Französisch zur Vertiefung der französischen Sprachkenntnisse
 - (4) Reisen zu besonderen Ausstellungen zum Verhältnis Deutschland – Frankreich mit politischen und kulturellen Themen
 - (5) Kontakte mit dem Comité de Jumelage in Mâcon, auch im Rahmen der Partnerschaft Neustadt – Mâcon bzw. Rheinland-Pfalz/Burgund
 - (6) Zuwendungen an Schüler mit besonders guten Leistungen in Französisch.
2. Der Verein verfolgt ohne parteipolitische, konfessionelle oder wirtschaftliche Bindung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mit Ausnahme der in § 5 Abs.8 geregelten Fälle erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

*) eingetragen unter der Nr. VR 682 Neu. des Vereinsregisters des Amtsgerichts Ludwigshafen für Neustadt

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihr nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Die Mitgliedschaft setzt die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags (Beitrittserklärung) gegenüber dem Vorstand voraus. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Form einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, mit dem Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands, der mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen gefasst sein muss und nur erfolgen kann, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat. Betroffene Vorstandsmitglieder sind nicht abstimmungsbefugt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Er ist jeweils spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
6. Personen und juristische Personen, die ohne aktive Teilnahme am Vereinsleben die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können ihre Aufnahme als fördernde Mitglieder beantragen.
7. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der Schatzmeister/-in
 - e) zwei Beisitzer/-innen (einer/eine nach Möglichkeit französischer Nationalität)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren (Amtszeit) gewählt. Personalunion zwischen verschiedenen Vorstandsfunktionen ist ausgeschlossen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand unverzüglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Vorstandsmitglied bestellen.

2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben finden in der Regel Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der/die Präsident/ -in oder der /die Vizepräsident/-in, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Ein/Eine Ehrenpräsident/-in ist berechtigt, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/-in, der/die Vizepräsident/-in, der/die Schriftführer/-in und der/die Schatzmeister/-in. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Präsident/-in oder der/die Vizepräsident/-in.
4. Der/Die Präsident/-in führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch den/die Vizepräsidenten/-in vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben des Vorstands und die interne Verfahrensweise können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
6. Der/Die Schatzmeister/-in fasst die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung. Er/Sie ist für das Vereinsvermögen verantwortlich.
7. Die Beisitzer werden für besondere Aufgaben eingesetzt.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann durch Beschluss eine Ehrenamts pauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG zur pauschalen Abgeltung des Aufwandes der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder gewähren, sofern die Haushaltslage des Vereins es zulässt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Brief, Fax oder Anhang an eine E-Mail) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nebst den dazugehörigen Unterlagen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 9),
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins,

- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Beschlüsse in Abs. 6 mit einfacher Stimmenmehrheit.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtszeit des Vorstands ein/-e Kassenprüfer/-in und ein/-e Vertreter/-in gewählt. Sie sind für die Prüfung des Rechnungswesens zuständig und treten zu diesem Zweck einmal im Jahr zusammen. Sie überprüfen das Rechnungswesen, die Vermögenslage und die Buchführung des Vereins und fertigen darüber einen schriftlichen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung an. Dieser Bericht ist der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beizufügen.
2. Scheidet ein/e Schatzmeister/-in aus, so hat der/die Kassenprüfer/-in die Kassen- und Rechnungsführung zu überprüfen und dem Vorstand hierüber zu berichten.

§ 8 Niederschriften

1. Über die wesentlichen Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung hat der/die Schriftführer/-in eine Niederschrift anzufertigen. Die Erstellung der Niederschrift kann durch Beschluss des Vorstandes auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen werden. Bei Beschlüssen ist der Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem/der Verfassenden unterschrieben.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Schülern, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden und in sozialen Härtefällen können Ermäßigungen gewährt werden.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sind bei dieser Versammlung nicht mindestens 20 % der Mitglieder anwesend, so ist spätestens 4 Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, es sollte aber möglichst der Pflege der deutsch-französischen Beziehungen dienen.

Neustadt, den 19.10.2023